



Reglement für öffentliche Sicherheit 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	2
2. Bereiche	3
2.1 Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen	3
2.2 Gemeindeführungsorganisation	3
2.3 Regionales Führungsorgan	4
2.4 Zivilschutz	4
2.5 Feuerwehr	4
2.6 Ortspolizei	7
3. Schlussbestimmung	13

Die Gemeinde Kehrsatz erlässt, gestützt auf

- Art. 22 ff des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24.6.2004,
 - Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20.01.1994,
 - Art. 9 ff des Polizeigesetzes (PolG) vom 08.06.1997,
 - Art. 11 des Organisationsreglements der Gemeinde Kehrsatz
- das folgende

Reglement

1. Grundsätzliches

Art. 1

Geltungsbereich
2)

- 1 Das Reglement regelt die Grundsätze aller Sachverhalte im Bereich der öffentlichen Sicherheit als Ergänzung zum übergeordneten Recht.
- 2 Insbesondere wird der Vollzug der an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den folgenden Fachgebieten geregelt:
 - a) Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen
 - b) Gemeindeführungsorgan (GFO)
 - c) Bevölkerungsschutz,
 - d) Feuerwehr und Feuerschutz,
 - e) Zivilschutz,
 - f) Gemeindepolizei,
 - g) Regionales Führungsorgan (RFO)
 - g) Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit.

Art. 2

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat übt im Bereich öffentliche Sicherheit die Oberaufsicht aus.
- 2 Er ist zuständig für:
 - a) die Ernennung der Funktionsträger,
 - b) den Abschluss der notwendigen Verträge,
 - c) den Erlass der notwendigen Führungsunterlagen, Weisungen und Anordnungen,
 - d) die Regelung der Zuständigkeiten,
 - e) das Bereitstellen der finanziellen Mittel,
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen, Besoldungen und Gebühren.
- 3 Er kann eine Verordnung zu diesem Reglement erlassen.
- 4 Er kann mit andern Gemeinden und Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 3

*Aufgaben-
delegation*

- 1 Der Gemeinderat kann seine Aufgaben aus dem Bereich öffentliche Sicherheit an andere Gemeinden und Organisationen übertragen.

- 2 Für die Aufgabenübertragung ist Art. 75a des Organisationsreglementes zu beachten.
- 3 Der Gemeinderat kann für das Erfüllen seiner Aufgaben eine Kommission einsetzen.

2. Bereiche

2.1 Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

Art. 4

Führungsorganisation in ao. Lagen²⁾

- 1 Die ordentlichen Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit solange als möglich fort.
- 2 Ist die Bewältigung der Ereignisse durch die einzelnen Organe nicht mehr möglich, übernimmt das Gemeindeführungsorgan für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage die Führung der Gemeinde.
- 3 Unter Berücksichtigung der Lage bestimmt der Gemeinderat über folgende Belange des Gemeindeführungsorgans: Einsetzung, personelle Zusammensetzung und Einsatzenende.
- 4 Die Führungsorganisation besteht aus dem Gemeinderat (GR), dem Gemeindeführungsorgan (GFO) und dem Regionalen Führungsorgan (RFO).

Art. 5

Gemeinderat²⁾

- 1 In ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Er kann über längere Zeit nicht verfügbare Mitglieder durch geeignete Stimmberechtigte ersetzen.
- 3 Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

2.2 Gemeindeführungsorganisation

Art. 6

Grundsatz²⁾

- Das Gemeindeführungsorgan richtet sein Handeln nach folgenden Zielen aus:
- a) Schutz der Bevölkerung
 - b) Schutz der Infrastrukturanlagen
 - c) Wahrung der Handlungsfreiheit
 - d) Wiederherstellung geordneter Verhältnisse

Art. 7

Zusammensetzung²⁾

- 1 Das Gemeindeführungsorgan besteht aus:
 - a) der/dem Geschäftsleiter/in als Leiter/in des GFO
 - b) dem zuständigen Gemeinderatsmitglied
 - c) einem Kaderangehörigen der Feuerwehr
 - d) weiteren Mitgliedern zur Führungsunterstützung nach Bedarf (z.B. Fachkräfte, Behördenmitglieder, Gemeindepersonal)

2 Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 8

Kompetenzen²⁾ Das Gemeindeführungsorgan verfügt über die finanziellen Mittel, welche zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage erforderlich sind.

Art. 9

Verordnung²⁾ Allfällige weitere Bestimmungen regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

2.3 Regionales Führungsorgan

Art. 10

Grundsatz²⁾

- 1 Die Gemeinde schliesst sich mit anderen Gemeinden zu einem regionalen Führungsorgan zusammen.
- 2 Ist die Bewältigung der ausserordentlichen Lage durch das GFO nicht mehr möglich, alarmiert dieses das RFO.
- 3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.
- 4 Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- 5 In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

2.4 Zivilschutz

Art. 11

Grundsatz²⁾

- 1 Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes mit andern Gemeinden zu einer regionalen Zivilschutzorganisation zusammen.
- 2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.
- 3 Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- 4 In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

2.5 Feuerwehr

Art. 12

Aufgaben²⁾

- 1 Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Der Gemeinderat kann der Feuerwehr zusätzliche Aufgaben übertragen.
- 3 Das Kommando der Feuerwehr fördert die Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren und anderen Hilfsorganisationen.

- 4 Betriebsfeuerwehren können sich an den Ausbildungsanlässen der Ortsfeuerwehr beteiligen.

Art. 13

Organisation²⁾

- 1 Die Rekrutierung, Organisation und Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando gemäss den übergeordneten Vorschriften; soweit nicht andere Stellen zuständig sind.
- 2 Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren, dem Fourier und dem/der MaterialverwalterIn.
- 3 Die Feuerwehrmannschaft wird in Züge und Gruppen eingeteilt.

Art. 14

Feuerwehrdienstpflicht²⁾

- 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz (inkl. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) in der Gemeinde.
- 2 Die Pflicht beginnt mit dem 1. Januar, in dem das 18. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres in dem das 50. Altersjahr erreicht wird.
- 3 Die Pflicht muss durch persönliche, aktive Dienstleistung in der Feuerwehr (Einteilung in der Feuerwehr) oder Bezahlung der Feuerwehersatzabgabe erfüllt werden.
- 4 Können nicht genügend Freiwillige in die Feuerwehr eingeteilt werden, so kann der Gemeinderat Feuerwehrdienstpflichtige für 5 Jahre zur Dienstleistung verpflichten.

Art. 15

Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht²⁾

Von der Dienstpflicht sind auf Gesuch hin befreit:

- a) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen und ein steuerbares Einkommen von weniger als Fr. 100'000.- und/oder ein steuerbares Vermögen von weniger als einer Million Franken ausweisen,
- b) Angehörige der Sanitätsgruppe des Samaritervereins, die zugunsten der Feuerwehr eingesetzt werden, und Angehörige von Betriebsfeuerwehren in der Gemeinde,
- c) Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Feuerwehroffiziere mit einer 20-jährigen aktiven Feuerwehrdienstleistung.

Art. 16

*Pflichten der Eingeteilten in der Feuerwehr*²⁾

Wer aktiven Dienst in der Feuerwehr leistet verpflichtet sich:

- a) an den Dienstleistungen und Ernstfalleinsätzen teilzunehmen,
- b) die erforderlichen Ausbildungskurse für die Ausübung seiner Funktion zu absolvieren,
- c) die notwendigen Übungsvorbereitungen zu treffen,
- d) Kader und Spezialfunktionen zu übernehmen,
- e) die Einsatzvorschriften einzuhalten,
- f) persönlich abgegebene Ausrüstungsgegenstände in sauberem und jederzeit einsatzbereitem Zustand zu halten,
- g) die für die Einteilung und Ausbildung notwendigen Daten bekanntzugeben.

Art. 17

*Befreiung von der Einteilung in die Feuerwehr*²⁾

¹ Von der Einteilung sind auf Gesuch hin befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit einer Einteilung nicht zu vereinbaren sind,
 - b) Personen, die in einer anderen Gemeinde mit Heimatausweis angemeldet oder in einer Betriebsfeuerwehr ausserhalb der Gemeinde eingeteilt sind,
 - c) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht zu betreuen haben,
 - d) Personen, die dauernd Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich über längere Zeit zu betreuen haben,
 - e) Ehepartner von aktiv Dienstleistenden.
- ² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Personen von der Dienstleistung befreien.

Art. 18

*Feuerwehrersatzabgabe*¹⁾²⁾

¹ Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person beträgt mindestens Fr. 20.- pro Jahr. Sie darf den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

² Die Ersatzabgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen zu staffeln. Sie beträgt mindestens 12% und höchstens 19% des einfachen Staatssteuerbetrags. Der Gemeinderat legt den Prozentsatz fest.

³ Für in ungetrennter Ehe lebende Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst in der Feuerwehr leisten, wird der gemeinsam fällige Staatssteuerbetrag als Basis berücksichtigt. Die daraus resultierende Ersatzabgabe wird auf die beiden Ehepartner hälftig aufgeteilt, aber gemeinsam in Rechnung gestellt.

⁴ Ist die Gattin oder der Gatte in der Feuerwehr eingeteilt, so bezahlt nur die/der nicht aktiv Feuerwehrdienstleistende (Eingeteilte) ihre/seine Hälfte der Ersatzabgabe.

**Jugend-
feuerwehr²⁾**

Art. 19

- 1 Durch die Gebäudeversicherung (GVB) rekrutierte und in Feuerwehrbelangen ausgebildete Jugendliche können nach Abschluss ihrer Ausbildung in die Feuerwehr eingeteilt werden.
- 2 Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nicht im Pikettdienst und an der „Front“ eingesetzt werden.
- 3 Sie unterstehen nicht der Wehrdienstpflicht.

Art. 20

**Dienstleistungs-
programm²⁾**

- 1 Übungs-, Pikett- und Fahrdienstprogramme gelten als Aufgebot für die entsprechende Dienstleistung.
- 2 Sie sind den Eingeteilten 30 Tage vor Beginn der Übungs-, Pikett- oder Fahrdienst-Tätigkeit zuzustellen.
- 3 Die einzelnen Übungsdaten werden jedem Angehörigen der Feuerwehr mittels Übungsprogramm bekannt gegeben. Die Zustellung des Programms gilt als persönliches Aufgebot.
- 4 Die Teilnahme für Eingeteilte an diesen Dienstleistungen ist obligatorisch. Versäumte Dienstleistungen sind nachzuholen.
- 5 Nicht entschuldigte und nicht nachgeholte Dienstleistungen ziehen eine Busse nach sich. Der Gemeinderat bestimmt die Ansätze im Rahmen des übergeordneten Rechtes.

Art. 21

**Feuerwehrkom-
mandant/
Kommandantin²⁾**

- 1 Der /die FeuerwehrkommandantIn stellt den Einsatz und Betrieb der Feuerwehr sicher. Er verfügt über die Kommandogewalt.
- 2 Er/Sie kann Nachbarfeuerwehren, Zivilschutzangehörige und Angehörige des Gemeindeführungsorgans (GFO) aufbieten/ anfordern.

Art. 22

Gebühren²⁾

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr kosten- deckende Gebühren gemäss dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz.
- 2 Die Kosten für die Ab- und Aufräumarbeiten und Einsätze nach dem Ersteinsatz werden der oder dem Geschädigten in Rechnung gestellt. Werden diese Kosten von keiner Versicherung übernommen, so kann bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch um Erlass oder Teilerlass der Kosten eingereicht werden.
- 3 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

2.6 Ortspolizei

Art. 23

Zuständigkeit^{1) 2)}

- 1 Die Ortspolizeiaufgaben liegen im Verantwortungsbereich des Gemeinderates.

- 2 Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts andern Gemeindeorganen oder beauftragten Dritten übertragen.
- 3 Für den Vollzug von Aufgaben kann der Gemeinderat eine vertragliche Regelung mit den Polizeiorganen einer Nachbargemeinde, der Kantonspolizei oder beauftragten Dritten treffen. Beigezogenen Dritten stehen keine hoheitlichen Befugnisse zu.
- 4 Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- 5 In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

Art. 24

Lärm¹⁾²⁾

- 1 Zwischen 2200 Uhr und 0600 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
- 2 Zwischen 1215 Uhr und 1315 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
- 3 Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- 4 Der Gemeinderat kann „Lärm“ definieren und für einzelne Quartiere die Ruhezeiten den örtlichen Verhältnissen anpassen.

Art. 25

Jugendschutz¹⁾²⁾³⁾

- 1 Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.
- 2 Stellen eingesetzte Organe oder beauftragte Dritte gemäss Artikel 23 Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke oder Raucherwaren sichergestellt sowie die Sorgeverantwortlichen informiert.
- 3 Eingesetzte Organe oder beauftragte Dritte gemäss Artikel 23 können störende Jugendliche auffordern, die Störung zu unterlassen oder die öffentlichen Anlagen zu verlassen und/oder die Sorgeberechtigten auffordern, störende Jugendliche vor Ort abzuholen.

Art. 26

Verhinderung der Szenebildung¹⁾²⁾

- 1 Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum dürfen durch die Polizei aufgelöst werden, wenn der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder gefährdet wird, erheblicher Lärm und/oder Verunreinigungen produziert werden sowie Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.
- 2 Bei der Entscheidung über die Auflösung der Ansammlung sind die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und in Verhältnismässigkeit gegenüber den Anliegen von Ruhe und Ordnung zu stellen.

Demonstrationen, Versammlungen^{1) 2)}

Art. 27

- 1 Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Das Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Es muss folgende Angaben enthalten: Art, Örtlichkeit, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, die ungefähre Anzahl der zu erwarteten Personen und Name der verantwortlichen Person sowie bei Umzügen der vorgesehenen Route.
- 3 In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- 4 Wer an einer nicht bewilligten Demonstration teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 28

Verbot von Veranstaltungen^{1) 2)}

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien und in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Art. 29

Feuerwerke^{1) 2)}

- 1 Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 2200 Uhr nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates abgebrannt werden.
- 2 Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Art. 30

Tierhaltung^{1) 2)}

- 1 TierhalterInnen sorgen dafür, dass
 - a) ihre Tiere kein fremdes Eigentum verunreinigen und störende Gerüche verbreiten,
 - b) andere Personen nicht belästigt, geschädigt oder durch Verletzung der Lärmschutzvorschriften unverhältnismässig gestört werden,
 - c) sie ihre Tiere nicht in Läden mit Lebensmittelverkauf mitnehmen müssen,
 - d) die Tiere nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden.
- 2 Sind Tiere gefährlich oder aggressiv oder werden die Vorschriften gemäss Abs. 1 und Art. 24 nicht befolgt, kann der Gemeinderat im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf das Polizeigesetz Art.1 Abs. 1 Bst. a geeignete Massnahmen anordnen (Weisungen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung erlassen; die Tierhaltung einschränken oder verbieten; Tiere beschlagnahmen). Der/die TierhalterIn trägt die Kosten.

Art. 31

Hunde^{1) 2) 4)}

- 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
- 2 Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund älter ist als 6 Monate.
- 3 Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 100.— und Fr. 150.— (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Art. 32

Hundeanmeldung^{1) 2) 4)}

aufgehoben

Art. 33

Reiten^{1) 2)}

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf öffentlichen Strassen und Wegen einschränken oder verbieten.

Art. 34

Reklamen^{1) 2)}

- 1 Für das Anbringen von bewilligungsfreien, temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Anschlagflächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
- 2 Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklame in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- 3 Die Gemeindeverwaltung kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen. Die Kosten für diese Massnahmen trägt der/die VerursacherIn.

Art. 35

Campingverbot^{1) 2)}

- 1 Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten. Bei Missachtung des Verbotes ist nebst einer Busse auch die Reinigung/Wiederherstellung der Übernachtungsstelle zu bezahlen.
- 2 Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 3 Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahme (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Art. 36

Schiessen ¹⁾²⁾

- 1 Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten, ausgenommen bei militärischen Übungen oder anderen vom Gemeinderat bewilligten bzw. bei ihm gemeldeten Veranstaltungen (z.B. Anlässe von Schützenvereinen, allgemeine Festanlässe).
- 2 Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.
- 3 Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 37

Überwachung ¹⁾²⁾

Zum Schutz des öffentlichen Raums kann der Gemeinderat als zusätzliche Massnahme die Vorbereitung und Durchführung von Videoüberwachungen bei den zuständigen kantonalen Organen beantragen.

Art. 38

Parkieren auf öffentlichem Grund ¹⁾²⁾

- 1 Der Gemeinderat kann das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund einschränken. Vorbehalten bleiben eidg. und kant. Vorschriften.
- 2 Grundsätzlich gilt auf den vorgesehenen Parkierungsmöglichkeiten in der Gemeinde das System „Blaue Zone“, wobei nicht übliche Parkzeiten zu signalisieren sind.
- 3 Im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel kann das Parkierungssystem jenem des Betreibers des öffentlichen Verkehrsmittels angepasst werden.
- 4 Anwohner und ansässige Geschäftsbetriebe sowie andere gleichermassen Betroffene können auf der Gemeindeverwaltung eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Diese berechtigt zum Dauerparkieren über eine bestimmte Zeit. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Vorschriften. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Art. 39

Widerrechtliches Parkieren auf öffentlichem Grund¹⁾²⁾

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten des/der Haltes/Halterin wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die Halterin/der Halter (Eintrag im Fahrzeugausweis) oder die Lenkerin/der Lenker innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Art. 40

Umwelt- und Naturschutz¹⁾²⁾

1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

2 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umwelt- und Lärmschutz.

Art. 41

Luftreinhaltung¹⁾²⁾

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, der Betriebsinhaber oder der Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

Art. 42

Verstärker- und Lichtenanlagen¹⁾²⁾

1 Beim Einsatz von Verstärker und Lichtenanlagen im Freien ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.

2 Im bewohnten Gemeindegebiet kann der Gemeinderat den Einsatz solcher Anlagen einschränken oder verbieten.

Art. 43

Mobile Bauten und Einrichtungen¹⁾²⁾

Das Aufstellen von nicht permanenten oder mobilen Bauten und Einrichtungen auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung verboten.

Art. 44

Strafbestimmungen¹⁾²⁾

1 Wer gegen die in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird durch den Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- bestraft.

2 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in der zu diesem Reglement erlassenen Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 2'000.- bestraft.

3 Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

4 Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

3. Schlussbestimmung

Art. 45

Aufhebung bisheriger Rechts^{1) 2)}

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das „Reglement für öffentliche Sicherheit Einwohnergemeinde Kehrsatz“ 1996.

Art. 46

Übergangsbestimmungen^{1) 2)}

1 Wurden Personen gemäss dem Reglement 1996 Art. 26 Bst. d die Bezahlung der Ersatzabgabe auf Gesuch hin befristet erlassen, so sind sie ab dem 1. Januar 2006 wieder zur Zahlung der Feuerwehersatzabgabe verpflichtet. Hingegen sind sie nach wie vor befristet von einer Einteilung in die Feuerwehr befreit.

2 Wurden Personen gemäss Reglement 1996 Art. 26 Bst. a und e von der Wehrdienstpflicht befreit, so gilt die Befreiung auch nach neuem Reglement.

Art. 47

Inkrafttreten^{1) 2)}

1 Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Art. 9 auf den 1. Juli 2005 in Kraft

2 Artikel 9 dieses Reglements tritt aus logischen Gründen rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2005 angenommen.

Kehrsatz, 28. Juni 2005

Gemeinde Kehrsatz
Der Gemeindepräsident

Der Sekretär

Sign. T. Stauffer

Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement war vom 23. Mai 2005 bis am 27. Juni auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Beschwerden erhoben worden.

Kehrsatz, .. August 2005

Der Gemeindeschreiber

Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat die Änderungen dieses Reglements (Artikel 13 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2 und 3, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1 bis 4, Artikel 22 Absatz 1 und 2, Artikel 24, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 1 und 2, Artikel 33 Absatz 1 bis 4, Artikel 36 Absatz 1 und 2, Artikel 37) vom 9. November 2012 bis 10. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 9. November 2012 und 14. November 2012 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 10. Dezember 2012

Der Gemeindegeschreiber:

N. Dürig

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Artikel 13 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2 und 3, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1 bis 4, Artikel 22 Absatz 1 und 2, Artikel 24, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 1 und 2, Artikel 33 Absatz 1 bis 4, Artikel 36 Absatz 1 und 2, Artikel 37) an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 10. Dezember 2012

T. Stauffer

N. Dürig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen dieses Reglements (Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Buchstabe d), Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3, Anhang) vom 24. Mai 2013 bis 24. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 24. Mai 2013 und 29. Mai 2013 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 24. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:

N. Dürig

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Buchstabe d), Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3, Anhang) an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Kehrsatz, 24. Juni 2013

K. Annen

N. Dürig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderung dieses Reglements (Artikel 25 Absatz 3 und 4) vom 8. November 2013 bis 9. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 8. November 2013 und 13. November 2013 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 9. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:

N. Dürig

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Artikel 25 Absatz 3 und 4) an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Kehrsatz, 9. Dezember 2013

K. Annen

N. Dürig

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung dieses Reglements (Artikel 31, Artikel 32) vom 7. November 2014 bis 8. Dezember 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 7. November 2014 und 12. November 2014 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 8. Dezember 2014

Die Gemeindeschreiberin:

R. Liechti

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Artikel 31 und Artikel 32) an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Kehrsatz, 8. Dezember 2014

K. Annen

R. Liechti

Anhang ²⁾